



ptv cpat

Pensionskasse der
Technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC

Caisse de Prévoyance
des Associations Techniques
SIA UTS FAS FSAI USIC

Postfach 1023 | 3000 Bern 14

Merkblatt / Meldeformular für die Weiterversicherung in der PTV nach Vollendung des 58. Altersjahres

gemäss Artikel 47a des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)

Sämtliche Reglemente, Merkblätter, Formulare, Jahresberichte und sonstige Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ptv.ch

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden aufgelöst wurde (durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können ihre berufliche Vorsorge in der PTV bis längstens zur ordentlichen Pensionierung im Alter von 65 Jahren fortführen.

Versicherungshöhe und Beiträge

Die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie die Verwaltungskosten werden vollständig durch die versicherte Person getragen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls die Altersvorsorge weiter aufgebaut werden soll, sind auch die Sparbeiträge selbst zu übernehmen. Es ist möglich, bei Abschluss der Weiterversicherung und bzw. oder **einmalig** während der Weiterversicherung den versicherten Lohn im Verhältnis zum Lohn vor der Weiterversicherung um 25% oder 50% zu reduzieren und/oder die Sparversicherung ganz auszusetzen.

Die Leistungen werden nach der Höhe des versicherten Lohnes und der Sparbeiträge berechnet. Bei Fortführung der Versicherung in gleicher Höhe wie im vorhergehenden Versicherungsverhältnis bleiben die Leistungen gleich.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich, zahlbar nach Erhalt.

Beginn und Ende der Versicherung

Der Beginn der Weiterversicherung ist der erste Tag nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Weiterversicherung ist uns bis **spätestens 31 Tage nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu melden**.

Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters.

Bei Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses endet die Versicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Kündigung der Versicherung

Die Versicherung kann jederzeit durch die versicherte Person auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die PTV kann die Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen kündigen. Bei Auflösung der Weiterversicherung werden die Leistungen unter Berücksichtigung der effektiv geleisteten Beiträge festgelegt.

Leistungen

Wird die Versicherung länger als zwei Jahre fortgeführt, können die Leistungen bei Pensionierung nur in Rentenform bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist nicht mehr möglich. Zudem kann die Austrittsleistung nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Leistungsübersicht

Vorsorgeleistungen im Alter gemäss Artikel 22 – 27 des Versicherungsreglements

- ✓ Altersrente: **Bei Weiterversicherung ist kein Aufschub der Pensionierung über Alter 65 möglich**
- ✓ Pensionierten-Kinderrente ab Alter 65 des Rentenbezügers
- ✓ Garantierte Rente im Todesfall nach Pensionierung bis zum theoretischen 75. Altersjahr der verstorbenen versicherten Person
- ✓ Barbezug des vollen bzw. eines beliebigen Teils des Kapitals mit Bezug der entsprechenden Teilrente: **Nur bei einer Weiterversicherung von weniger als 2 Jahren möglich**
- ✓ Kapitalbezug eines Ablösungswertes der Jahres-Altersrenten bis maximal Alter 75 mit anschliessendem Rentenbezug: **Nur bei einer Weiterversicherung von weniger als 2 Jahren möglich**

Vorsorgeleistungen bei Invalidität gemäss Artikel 28 und 29 des Versicherungsreglements

- ✓ Invalidenrente
- ✓ Invalidenkinderrente
- ✓ Wartefrist für die Beitragsbefreiung 3 Monate
- ✓ Wartefrist für die Ausrichtung einer Invalidenrente 1 Jahr

Vorsorgeleistungen im Todesfall vor Pensionierung gemäss Artikel 30 – 35 des Versicherungsreglements

- ✓ Ehegatten-/Lebenspartnerrente
- ✓ Waisenrente
- ✓ Einelterrente
- ✓ Todesfallkapital

Die Anmeldung zur Begünstigung eines Lebenspartners muss zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich erfolgen.

Anmeldung einer freiwilligen Weiterversicherung auf eigene Rechnung

gemäss Art. 47a BVG bzw. Art. 9 Abs. 3 Versicherungsreglement

Mitglied-Nr.:

Name und Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Telefon / Mobile:

Datum

Auflösung des Arbeitsverhältnisses:

Kündigung durch Arbeitgeber: ja nein

Eine Kopie der Kündigung ist diesem Antrag beizulegen

Versicherter Lohn: wie bisher
 75% des bisherigen Lohnes
 50% des bisherigen Lohnes

Sparbeiträge/Sparversicherung: ja nein

Ort und Datum: **Unterschrift:**

.....

Die PTV behält sich Änderungen vor. Die Grundlage der Versicherung bildet das Vademecum.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der PTV unter der Telefonnummer 031 380 79 60 oder per E-Mail unter info@ptv.ch gerne zur Verfügung.